

An: Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 02.08.2022

**Betrifft: Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich zur
Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022**
Geschäftszeichen: Verf-2017-433309/14-Tu

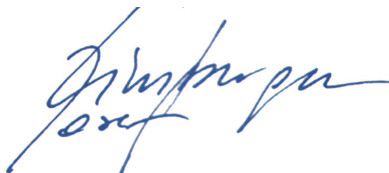
Sehr geehrte Damen & Herren!

Der Naturschutzbund Oberösterreich, ZVR-Zahl 693813207, fordert im Zuge der Novellierung des Landesgesetzes über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (Oö. Landschaftsabgabegesetz) die Aufnahme der **Zweckgebundenheit der eingehobenen Abgabe für Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung einschließlich der Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen** wie beispielsweise der Mitfinanzierung des Oö Landschaftsentwicklungsfonds in das Gesetz.

Gemeinden, in welchen sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhalten einen Ertragsanteil in Höhe von 10 % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde. Auch diese Mittel sollten von den jeweiligen Gemeinden zweckgebunden für Naturschutz-Maßnahmen bzw. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung im Gemeindegebiet verwendet werden müssen.

In anderen Bundesländern wie in Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg sowie im Burgenland, welche ebenfalls eine Landschaftsabgabe vorsehen, ist eine solche Zweckwidmung der Landschaftsabgabe bereits jetzt rechtlich geregelt.

Für den Naturschutzbund Oberösterreich



Josef Limberger

Obmann Naturschutzbund OÖ



Julia Kropfberger

Obmann-Stellvertreterin
Naturschutzbund OÖ